

JUGENDORDNUNG  
des TV 1882 Harheim e.V.

§ 1

Zusammensetzung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend des Turnvereins 1882 Harheim e.V. ist die Gesamtheit aller jugendlichen Vereinsmitglieder. Als Jugendliche gelten die Mitglieder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 21 Jahren einbeziehen.
2. Die Interessen der Vereinsjugend werden vom „Jugendausschuss“ (siehe § 6) wahrgenommen, und zwar:
  - a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege,
  - b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.

§ 2

Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend regelt in weitgehender Selbständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und der geltenden Ordnungen des TV Harheim und nach demokratischen Grundsätzen.
2. Sinn des Zusammenschlusses ist die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder.
3. Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen oder bei Gruppen des Breiten- und Freizeitsports die dafür zuständigen Bereiche. Die Sportabteilungen wählen jeweils einen Jugendvertreter, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.

4. Die Vereinsjugend entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Der Jugendausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand bedarf.

§ 3

Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss.

§ 4

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und 21. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuss zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des TV Harheim.
2. Sie wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Jugendausschuss etwa vier Wochen vor der Vereins-Jahreshauptversammlung schriftlich einberufen.
3. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5

Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenabschlussberichte des Jugendausschusses;
  - b) Entlastung des Jugendausschusses;

- c) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und Bestätigung der Jugendvertreter der Sportabteilungen auf zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig
- d) Beratung über die Verwendung eines Zuschusses, den der Erweiterte Vorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes der Vereinsjugend zur freien Verwendung überweist;
- e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.

2. Die Jugendversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### § 6 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der/die Jugendwart/in als Vorsitzende/r
- b) der/die Jugendsprecher/in
- c) der/die Jugendkassenwart/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) die Jugendvertreter/innen der Sportabteilungen.

Die Abteilungen mit jugendlichen Mitgliedern sollten im Jugendausschuss vertreten sein.

2. Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus durch:

- a) Betreuen und Beraten der Jugendlichen auf allen Gebieten;
- b) das Wahrnehmen kultureller Belange;
- c) Pflege der Gemeinschaft und Fördern jugendgemäßer Geselligkeit;
- d) Ausbau von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen;
- e) Beraten der Vereinsorgane in Angelegenheiten, die die Jugend betreffen;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen (z.B. Eltern, Schulen).

- 3. Er führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus.
- 4. Der/die Jugendwart/in ist verpflichtet, Kontakt mit dem Vereinsvorstand, dessen Mitglied er ist, herzustellen.

#### § 7 Jugendsprecher/in

Der/die Jugendsprecher/in hat die Aufgabe, die Interessen der heranwachsenden Jugendlichen unter 18 Jahren im Jugendausschuss zu wahren. Er darf nicht jünger als 12 und nicht älter als 18 Jahre sein.

#### § 8 Besondere Bestimmungen

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Vereinsinteressen, beim Erweiterten Vorstand Maßnahmen im Sinne des § 8 „Erlöschen der Mitgliedschaft“, Abs. 3, der Vereinssatzung beantragen.

#### § 9 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung dieser Jugendordnung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Jugendversammlung anwesenden Jugendlichen und bedarf danach der Genehmigung des Erweiterten Vorstands.

#### §10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch Beschluss des Erweiterten Vorstands vom 7. April 2014 in Kraft und löst damit die Jugendordnung vom 11. April 1989 ab.